

SATZUNG

DES TENNISCLUB DIEDELSHEIM e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **TC Diedelsheim e.V.** Sitz des Vereins ist 75015 Bretten-Diedelsheim, Häringsäcker 2.

§ 2 Zweck des Vereins

Der TC Diedelsheim e.V. mit Sitz in 75015 Bretten-Diedelsheim, Häringsäcker 2, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und die Vorstandschaft erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Sie muss schriftlich beantragt werden.

Jugendliche Mitglieder haben, solange sie das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

Für Mitglieder, die bereits vor Eintritt in den Verein aktive Mitglieder eines anderen Tennisvereins im Bereich des DTB (Deutscher Tennis Bund) sind, gilt ein um 50 % reduzierter Zweitmitgliedschaftsbeitrag.

Mitglieder, die sich um den Tennisclub und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der weiteren Beitragspflicht befreit.

Passives Mitglied des Vereins kann werden, wer die Sportanlagen des Vereins nicht

aktiv nutzt. Darüber entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds. Die Passiv-Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand bis zum 30. September eines Geschäftsjahres beantragt werden. Sie gilt dann ab dem jeweils nächsten Geschäftsjahr.

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod.
- b. durch Austritt, der nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres = Kalenderjahres (bis zum 30. September eines Jahres) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter oder der Geschäftsstelle erfolgen kann.
- c. durch Ausschluss, der dann, wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind, durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann und in anderen Fällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen muss.
- d. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

Mitgliedern, die gegen die Ziele des Clubs, gegen Anordnungen des Vorstands oder gegen die Clubdisziplin verstoßen, oder sich innerhalb oder außerhalb des Clubs unehrenhaft verhalten, können durch den Vorstand sämtliche oder einzelne Mitgliederrechte auf Zeit entzogen werden, jedoch nicht länger als ein Jahr.

Die Zeit ist kalendermäßig festzusetzen. Die Beitragspflicht dauert während dieser Zeit an.

§ 5 Beiträge, Arbeitsstunden und Umlagen

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Jahresbeitrag, sowie künftige Erhöhungen oder Änderungen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Änderung des Jahresbeitrags tritt dann erst ab Beginn des folgenden Geschäftsjahres = Kalenderjahres in Kraft.

Der erste Jahresbeitrag ist bei Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten, alle weiteren Jahresbeiträge spätestens bis zum 30. April. In Sonderfällen kann der Vorstand den Beitrag stunden, ganz oder teilweise erlassen.

Als weiterer Beitrag sind die Mitglieder verpflichtet, Arbeitsleistungen zu erbringen. Die Mitgliederversammlung beschließt zudem, welche Altersgruppe entsprechende Arbeitsstunden zu leisten hat. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Zweitmitgliedschaft gelten dann jeweils 50% der jeweils beschlossenen Arbeitsstunden. Wahlweise kann das Mitglied, die zu erbringenden Arbeitsstunden durch Zahlung eines Geldbetrages abgelten. Die Höhe dieses Geldbetrages, pro nicht geleisteter Arbeitsstunde (Ersatzzahlung), beschließt die Mitgliederversammlung. Wurden bis zum 31.12. eines Jahres nicht alle, von der Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden erbracht, hat das Mitglied von seinem Wahlrecht in der Weise Gebrauch gemacht, die entsprechende Ersatzzahlung zu leisten. Änderungen in Anzahl der Arbeitsstunden und Höhe der Ersatzzahlung gelten, wenn sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden, schon für das jeweilige Geschäftsjahr.

Für besondere Zwecke können einmalige und wiederkehrende zusätzliche Zahlungen (Umlagen) erhoben werden. Diese müssen jedoch von der Mitgliederversammlung mit 50% der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden und gelten dann im laufenden Geschäftsjahr ab Beschlussfassung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der erste Vorstand
- b. der zweite Vorstand
- c. der Schatzmeister
- d. der Geschäftstellenleiter
- e. der Sportwart
- f. der Jugendwart
- g. der Schriftführer
- h. die Mitgliederversammlung

Die Ämter, Schatzmeister/in, Schriftführer/in, Sportwart/in und Jugendwart/in können mit mehreren Personen besetzt werden.

Es dürfen Ausschüsse implementiert werden, die besondere Aufgaben im Auftrag des Vorstandes und des Vereins organisieren und ausführen.

Die Ausschüsse sind / können jeweils mit mehreren Mitgliedern besetzt werden.

Der komplette Vorstand und die Mitglieder der Ausschüsse werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils im ersten Halbjahr statt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann zur Beratung einzelner Punkte Nichtvorstandsmitglieder hinzuziehen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern, darunter entweder dem 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

Der Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Dem 1. Vorsitzenden obliegen die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er vertritt den Club gemäß § 26 BGB mit dem Recht zur Erteilung von Einzelvollmachten.

Im Falle seiner Verhinderung wird er durch den 2. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch den Schatzmeister vertreten. Die Hinderungsgründe müssen nach außen nicht nachgewiesen werden.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und führt den Vorsitz bei den Sitzungen des Vorstands.

Die Einladungen an die Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich. Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich. Der Schriftführer hat über jede Vorstandssitzung Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden leisten.

Der Sportwart ist für den Spielbetrieb auf den Sportanlagen des Vereins zuständig und verantwortlich. Ihm obliegen die Aufstellung der Vereinsmannschaften, sowie die Durchführung vereinsinterner Turniere und sonstiger sportlicher Veranstaltungen. Im Jugendbereich wird er hierbei vom Jugendwart unterstützt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Hauptversammlung beschließt über

- a. den Bericht des Vorstandes, des Sportwartes und des Jugendwartes
- b. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Neuwahl des Vorstandes (alle 2 Jahre, alle Vorstandsämter)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre, jeweils in der ersten Hälfte (Januar bis Juni) des entsprechenden Jahres statt

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder mit übereinstimmender Tagesordnung die Berufung verlangen.

Der Vorstand legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Die Berufung zu dieser hat mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in einer in

Bretten verbreiteten Tageszeitung, hier die „BNN – Brettener Neueste Nachrichten“ jeweils unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz oder aber auch bei besonderen Umständen virtuell stattfinden.

Bei Beschlussfassung entscheidet jeweils die Mehrheit der erschienenen Mitglieder oder der eingeloggten Mitglieder (bei virtueller Versammlung). Bei einer Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.

Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert wird, bedürfen einer Zustimmung, von 50% der anwesenden oder teilnehmenden Mitglieder, wobei die Stimme des Vorsitzenden letztendlich den Ausschlag gibt. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der erschienenen oder teilnehmenden Mitglieder.

§ 9 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Erlischt ein Vorstandsamt vor Ablauf der vorgesehenen Periode, so findet die Neubesetzung nur für die Restlaufzeit statt. Die Wahl hat unverzüglich binnen eines Monats zu erfolgen. Alternativ kann das Amt kommissarisch bis zum Ende der Wahlperiode besetzt werden. Die Besetzung des entsprechenden Amtes erfolgt dann durch den Vorstand.

§ 10 Haftung

Für alle namens des Vereins eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Alle Überschüsse aus Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 11 Haftpflicht

Für die im Rahmen des Sport- und Spielbetriebes sowie bei Veranstaltungen des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein seinen Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Stadt Bretten zu.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Sonstiges

Die Satzung des DTB/BTV sowie satzungsmäßig erlassene Bestimmungen des DTB/BTV sind für alle Mitglieder des TC - Diedelsheim e.V. verbindlich.